

3912/AB
vom 18.12.2020 zu 3911/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.683.219

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3911/J-NR/2020 betreffend Entfall der Herbstferien in manchen Schulen, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 20. Oktober 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Im Hinblick auf die im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage thematisierten Berufsschulen darf festgehalten werden, dass entsprechend der gesetzlichen Grundlagen für die Berufsschulen „Herbstferien“ grundsätzlich nicht vorgesehen sind.

Zu Frage 1:

➤ *In welchen Bundesländern gibt es per Verordnung einen Entfall der Herbstferien?*

Bis auf die Bildungsdirektionen für Tirol und das Burgenland haben alle Bildungsdirektionen entsprechende Verordnungen erlassen. Auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat entsprechende Verordnungen für die bei Frage 3 aufgelisteten Schulen erlassen.

Zu Frage 2:

➤ *Wie viele Schulen sind davon betroffen? (Aufgeteilt auf die jeweiligen Bundesländer)*

Dazu wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

Bundesland	Schulstandorte
Kärnten	15
Niederösterreich	2
Oberösterreich	10
Salzburg	9

Steiermark	15
Vorarlberg	2
Wien	5
Gesamt	58

Zu Frage 3:

- Welche Schulen sind von diesem „Entfall“ der Herbstferien betroffen? (Aufgeteilt auf die jeweiligen Bundesländer)

Die in Verordnungen der Bildungsdirektionen genannten Schulen sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Bundesland	Schulstandorte
Kärnten	Höhere Lehranstalt für Wirtschaft & Mode in Klagenfurt Centrum humanberuflicher Schulen Villach (CHS Villach) HLW St. Veit Kärntner Tourismus Schule (KTS Villach) HLW Wolfsberg Fachschule für Sozialberufe St. Andrä Private HLW St. Jakob im Rosental HLW Karnische Region Hermagor HTL Klagenfurt Lastenstraße HLW des Kärntner Caritasverbandes HLW Spittal/Drau Schule für Sozialbetreuungsberufe (SOB) Klagenfurt SOB Feldkirchen Private Lehranstalt für Ehe- und Familienberater
Niederösterreich	HTL Semmering HBLA Sitzenberg
Oberösterreich	HBLA für Tourismus Bad Leonfelden HBLW Steyr HLW Linz-Auhof HLW Perg Tourismusschulen Bad Ischl HBLA für künstlerische Gestaltung, Linz HLW Freistadt BBS Weyer (HLW, HTL und HF)
Salzburg	Tourismusschule Bramberg Tourismusschule Bad Hofgastein HLW und FSW St. Johann HBLA und BFS für wirtschaftliche Berufe Saalfelden HBLA und BFS für wirtschaftliche Berufe Ried BBA für Elementarpädagogik Bischofshofen BHAK Zell am See

	ABZ-Caritas – Kolleg für Sozialpädagogik
Steiermark	BAfEP Graz Bundeschul-Cluster „BAfEP und HLW Mureck“ BHAK/BHAS Deutschlandsberg BORG Deutschlandsberg HBLW Deutschlandsberg HBLW Fohnsdorf HBLW Feldbach HBLW Köflach HBLW Leoben HBLW Weiz Private Tourismusschulen Bad Gleichenberg Bundeschul-Cluster Bad Aussee „Erzherzog Johann“ Handelsakademie für Skisportler/Innen des Vereins „Skihandelsschule Schladming“
Vorarlberg	Tourismusschule Bludenz
Wien	Tourismusschule MODUL, 1190 Wien Private Volksschule, Große Stadtgutgasse 24, 1020 Wien Private Volksschule, Malzgasse 16, 1020 Wien Private Neue Mittelschule, Große Stadtgutgasse 24, 1020 Wien Private Neue Mittelschule, Malzgasse 16, 1020 Wien

Ergänzend ist hinsichtlich der von den Verordnungen der Bildungsdirektion für Kärnten und der Bildungsdirektion für Wien erfassten Schulen anzumerken, dass Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985, welcher die §§ 1 bis 7 umfasst, in Bezug auf die im Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBI. Nr. 242/1962 idgF, geregelten Schularten lediglich für die öffentlichen mittleren und höheren Schulen gilt. Der genannte Abschnitt I gilt gemäß § 1 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985 weiters ausschließlich für Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und somit nicht für Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes (PrivSchG), BGBI. Nr. 244/1962 idgF. Für diese Schulen ist vielmehr das jeweilige vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlassene oder genehmigte Organisationsstatut, welches auch Bestimmungen betreffend die Schulzeit zu enthalten hat, maßgebend.

Bei den in der Verordnung der Bildungsdirektion für Kärnten genannten Schulen „SOB Klagenfurt“, „SOB Feldkirchen“ sowie „Private Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung“ handelt es sich um Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut im Sinne des § 14 Abs. 2 PrivSchG. Aufgrund des vorstehend dargelegten Geltungsbereichs des Abschnitts I des Schulzeitgesetzes 1985 konnten auf Grundlage von § 2 Abs. 4 Z 8 des Schulzeitgesetzes 1985 an den oben genannten Schulen keine Herbstferien stattfinden. In weiterer Folge bietet § 2 Abs. 5a des Schulzeitgesetzes 1985 auch keine taugliche Rechtsgrundlage für die Festlegung des Entfalls von solchen. Die Bildungsdirektion für Kärnten wurde um Übermittlung einer entsprechenden Stellungnahme ersucht und

aufgefordert, in Hinkunft auf den rechtskonformen Vollzug der einschlägigen Gesetze hinzuwirken.

Bei den in der Verordnung der Bildungsdirektion für Wien genannten Schulen „Private Volksschule, Große Stadtgutgasse 24, 1020 Wien“, „Private Volksschule, Malzgasse 16, 1020 Wien“, „Private Neue Mittelschule, Große Stadtgutgasse 24, 1020 Wien“ sowie „Private Neue Mittelschule, Malzgasse 16, 1020 Wien“ handelt sich um private Volksschulen und Mittelschulen. Für Volksschulen und Mittelschulen, die keine mittleren und höheren Schulen im Sinne des § 3 Abs. 4 Z 6 und 7 SchOG sind, sind hingegen die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 sowie die entsprechenden Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen der Länder maßgebend. Gemäß § 13 Abs. 2 lit. c des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung, finden auf Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften Anwendung. Somit finden auf private Volksschulen und Mittelschulen die für öffentliche Volksschulen und Mittelschulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften Anwendung. Aufgrund des vorstehend dargelegten Geltungsbereichs des Abschnitts I des Schulzeitgesetzes 1985 konnten auf Grundlage von § 2 Abs. 4 Z 8 des Schulzeitgesetzes 1985 an den oben genannten Schulen keine Herbstferien stattfinden. In weiterer Folge bietet § 2 Abs. 5a des Schulzeitgesetzes 1985 auch keine taugliche Rechtsgrundlage für die Festlegung des Entfalls von solchen. Gemäß § 2 Abs. 5a des Schulzeitgesetzes 1985 sind entsprechende Verordnungen darüber hinaus bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres – das war im konkreten Fall der 30. September 2019 – zu erlassen. Die genannte Verordnung der Bildungsdirektion für Wien datiert jedoch auf den 2. Oktober 2019. Die Bildungsdirektion für Wien wurde um Übermittlung einer entsprechenden Stellungnahme ersucht und aufgefordert, in Hinkunft auf den rechtskonformen Vollzug der einschlägigen Gesetze hinzuwirken.

In vergleichbarer Weise datiert die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich auf den 27. November 2019. Gemäß § 2 Abs. 5a des Schulzeitgesetzes 1985 sind entsprechende Verordnungen bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres – das war im konkreten Fall der 30. September 2019 – zu erlassen. Vor dem Hintergrund des § 2 Abs. 5a des Schulzeitgesetzes 1985 wurde die Bildungsdirektion für Oberösterreich um Übermittlung einer entsprechenden Stellungnahme ersucht und aufgefordert, in Hinkunft auf den rechtskonformen Vollzug der einschlägigen Gesetze hinzuwirken.

Zu den von Verordnungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfassten Schulen wird auf die nachstehende Aufstellung verwiesen.

Bundesland	Schulstandorte
Kärnten	Höhere Bundeslehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung Pitzelstätten

Oberösterreich	Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian
	Forstfachschule des Bundes in Traunkirchen
Salzburg	Höhere Bundeslehranstalt für Landwirtschaft Ursprung in Elixhausen
Steiermark	Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck an der Mur
	Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein in Irdning
Vorarlberg	Private Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft des Schulträgervereins Marienberg, Hohenems

Zu Frage 4:

- *Welche Gründe werden von den Schulbehörden angeführt, dass die bundesweit eingeführten Herbstferien nicht eingehalten werden?*

Richtungsweisend für alle betroffenen Schulen wird seitens der Bildungsdirektion für Oberösterreich als Begründung für die Verordnungen des Entfalls der Herbstferien an besagten berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ins Treffen geführt, dass diese Schulen überwiegend Jahrgänge mit einer Berufspraxis in den Sommerferien und somit verlängerte Sommerferien bis Ende September aufweisen. Zu Schulbeginn der 4. Jahrgänge im Oktober werden darüber hinaus regelmäßig Sprachwochen durchgeführt, wodurch der ordentliche Unterrichtsbeginn erst Mitte Oktober stattfindet. Aufgrund des verkürzten Unterrichtsjahres ist bei einem Entfall einer ganzen Unterrichtswoche auch die Terminisierung von Schularbeiten und Leistungsfeststellungen erschwert.

Ein weiterer Grund stellt bei manchen Standorten die Vielzahl von Internatsschülerinnen und -schülern dar: Die Herbstferien schränken die Schulen dahingehend ein, als dass nicht mehr alle Fenstertage in einem Schuljahr autonom schulfrei erklärt werden könnten. Für die Internatsschülerinnen und -schüler ist eine Schulfreierklärung von Fenstertagen aber besonders wichtig, weil diese ansonsten – unter Umständen mehrmals im Jahr – für lediglich einen Tag anreisen müssten.

Zu Fragen 5 bis 12:

- *Welche „schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe“ waren ausschlaggebend, dass die Schulbehörde bei der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Linz-Auhof, Aubrunnerweg 4, 4040 Linz, die Herbstferien entfallen lässt?*
- *Welche „schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe“ waren ausschlaggebend, dass die Schulbehörde bei der HLW Perg Machlandstraße 46, 4320 Perg, die Herbstferien entfallen lässt?*
- *Welche „schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe“ waren ausschlaggebend, dass die Schulbehörde bei der Tourismusschulen Bad Ischl, Katrinstraße 2, 4820 Bad Ischl, die Herbstferien entfallen lässt?*

- Welche „schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe“ waren ausschlaggebend, dass die Schulbehörde bei der HBLA Linz, Garnisonstraße 25, 4020 Linz, die Herbstferien entfallen lässt?
- Welche „schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe“ waren ausschlaggebend, dass die Schulbehörde bei der HLW Freistadt, Schmiedgasse 2, 4240 Freistadt, die Herbstferien entfallen lässt?
- Welche „schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe“ waren ausschlaggebend, dass die Schulbehörde bei der HBLA [sic!] Bad Leonfelden, Hagauerstraße 17, 4190 Bad Leonfelden, entfallen lässt?
- Welche „schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe“ waren ausschlaggebend, dass die Schulbehörde bei der HLW Steyr, Leopold-Werndl-Straße 7, 4040 Steyr die Herbstferien entfallen lässt?
- Welche „schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe“ waren ausschlaggebend, dass die Schulbehörde bei der HTL Vöcklabruck die Herbstferien entfallen lässt?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Hinblick auf die genannten Schulen die Bildungsdirektion für Oberösterreich befasst und um Auskunft im Zuständigkeitsbereich ersucht:

- Für die Schülerinnen und Schüler der 3. Jahrgänge der HLW Linz-Auhof enden die Sommerferien aufgrund des zu absolvierenden Pflichtpraktikums erst Ende September. Schulbeginn für den darauffolgenden 4. Jahrgang ist daher der 5. Oktober 2020. Bereits drei Wochen später wieder Herbstferien anzuberaumen, bringt die Schule aufgrund des verkürzten Schuljahres in eine schwierige Situation: Unterbrechung der gerade gestarteten Lernphase, Schularbeitstermine, etc. Aus diesem Grund wurde die Ausnahme beantragt.
- Die HLW Perg hat Jahrgänge mit Berufspraxis und somit verlängerte Sommerferien bis Ende September und damit sowohl für das Schuljahr 2020/21 als auch 2021/22 um den Entfall der Herbstferien angesucht.
- Die Tourismusschulen Bad Ischl haben Jahrgänge mit Berufspraxis und somit verlängerte Sommerferien bis Ende September und damit sowohl für das Schuljahr 2020/21 als auch 2021/22 um den Entfall der Herbstferien angesucht.
- An der HBLA Linz wohnen auf Grund der großen Distanz zwischen Elternhaus und Schule viele Schüler werktags am Schulstandort. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen die Dienstage nach Ostern und Pfingsten als Anreisetag in ihre Quartiere.
- Die HLW Freistadt hat Jahrgänge mit Berufspraxis und somit verlängerte Sommerferien bis Ende September und damit für das Schuljahr 2020/21 um Entfall der Herbstferien angesucht.
- Die HBLA für Tourismus Bad Leonfelden hat Jahrgänge mit Berufspraxis und somit verlängerte Sommerferien bis Ende September. Durch die Vielzahl an Internatsschülerinnen und -schülern wird bei der Festlegung von SGA-freien Tagen vor

allem auf Fenstertage Rücksicht genommen, damit diesen Schülerinnen und Schülern eine häufig sehr weite Anreise für nur einen Schultag erspart bleibt. Es wurde sowohl für das Schuljahr 2020/21 als auch für das Schuljahr 2021/22 um Entfall der Herbstferien angesucht.

- Die HBLW Steyr hat Jahrgänge mit Berufspraxis und somit verlängerte Sommerferien bis Ende September und damit für das Schuljahr 2020/21 um Entfall der Herbstferien angesucht.
- Die HTBLA Vöcklabruck hat nach Zustimmung des Schulgemeinschaftsausschusses für das Schuljahr 2021/22 um Entfall der Herbstferien angesucht, weil die verpflichtende Absolvierung der Berufspraxis der Fachschülerinnen und Fachschüler genau in den Zeitraum der Herbstferien fällt.

Wien, 18. Dezember 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

